

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 03/2022
(11. März 2022)**

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Verpflichtung zur Angabe von
personenbezogenen Daten sowie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur
Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (Datenschutzsatzung)**

vom 11. März 2022

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von §§ 8 Absatz 5, 12 Absatz 3 Satz 1, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 08. März 2022 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Die Präsidentin der DHBW hat dieser Satzung am 11. März 2022 zugestimmt.

INHALTSÜBERSICHT

ARTIKEL 1	ÄNDERUNGEN	2
Nr. 1	Änderung des § 2 Definitionen	2
Nr. 2	Änderung des § 9 Prüfungsverfahren	2
Nr. 3	Änderung in II. Besondere Verarbeitungsvorgänge	2
Nr. 4	Änderung des § 16 Digitale Lehrveranstaltungen	3
Nr. 5	Änderung des § 17 Digitale Prüfungen	3
Nr. 6	Änderungen des § 19 Immatrikulation	4
Nr. 7	Änderungen des § 22 Prüfungsanmeldung für Hochschulzugangsprüfungen	4
Nr. 8	Änderung des § 23 Externenprüfung	4
Nr. 9	Änderung des § 26 Löschfristen	4

ARTIKEL 2 INKRATFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	4
ARTIKEL 3 NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG	5

ARTIKEL 1 ÄNDERUNGEN

Die Satzung über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten sowie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (Datenschutzsatzung) vom 03. Dezember 2021 (veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 45/2021 vom 03. Dezember 2021) wird wie folgt geändert:

Nr. 1 Änderung des § 2 Definitionen

In § 2 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) „Online-Prüfungen“ sind Prüfungen im Sinne von § 32 a Absatz 1 Satz 1 LHG.“

Nr. 2 Änderung des § 9 Prüfungsverfahren

In § 9 Absatz 3 wird das Wort „Daten“ durch das Wort „Gesundheitsdaten“ ersetzt.

Nr. 3 Änderung in II. Besondere Verarbeitungsvorgänge

In II. Besondere Verarbeitungsvorgänge wird nach § 9 folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a Datenverarbeitungen bei Ordnungsmaßnahmen

- (1) *Im Rahmen von Ordnungsmaßnahmen dokumentiert die Hochschule folgende Daten:*
 - a) *Namen der vom Ordnungsverstoß betroffenen Person (Geschädigte oder Geschädigter), der von den Anschuldigungen betroffenen Studierenden sowie von Zeugen,*
 - b) *die im Verfahren gewonnenen Erkenntnisse,*
 - c) *die Entscheidung des Ordnungsausschusses sowie*
 - d) *die verhängte Ordnungsmaßnahme.*
- (2) *¹Außer der Hochschulleitung und dem Ordnungsausschuss gemäß § 62 a Absatz 3 LHG dürfen die unter Absatz 1 genannten Daten nur den unmittelbar am Ordnungsverfahren beteiligten Stellen innerhalb der Hochschule zugänglich gemacht werden und dabei nur insoweit, als dass die Kenntnis für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist. ²Eine Weitergabe an sonstige Stellen oder Dritte findet grundsätzlich nicht statt. ³§ 10 Absatz 1 dieser Satzung bleibt im Übrigen unberührt.*
- (3) *Die Regelungen der Satzung über Ordnungsmaßnahmen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in ihrer jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.“*

Nr. 4 Änderung des § 16 Digitale Lehrveranstaltungen

In § 16 Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Teilnehmenden“ das Wort „eine“ eingefügt.

Nr. 5 Änderung des § 17 Digitale Prüfungen

§ 17 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17 Online-Prüfungen

- (1) *¹Online-Prüfungen finden nach Maßgabe von § 32 a LHG in Verbindung mit der jeweils gültigen Prüfungsordnung statt. ²Während einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht dürfen die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer gemäß § 32 a Absatz 5 LHG, soweit erforderlich, zur Übertragung des eigenen Videos, Bildes oder Tones verpflichtet werden. ³Bei Online-Prüfungen, die nicht in Räumen der Hochschule oder einem Testzentrum durchgeführt werden, haben die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zusätzlich dafür Sorge zu tragen, dass von der Kamera maximal sie selbst, ihr unmittelbarer Arbeitsbereich sowie ihr Bildschirminhalt erfasst und vom Mikrofon keine Töne Dritter übertragen werden. ⁴Eine über die Videoaufsicht hinausgehende Kontrolle der Endgeräte der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, insbesondere der darauf befindlichen Software und Daten oder eine Anforderung der Bildschirmfreigabe, sowie eine automatisierte Auswertung von Video-, Bild- oder Tondaten, etwa durch Aufmerksamkeitstracking oder Verhaltensanalyse, sind unzulässig. ⁵Aufzeichnungen oder Speicherungen erfolgen nicht; § 32 a Absatz 6 Satz 1 LHG bleibt unberührt.*
- (2) *¹Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer dürfen nur zur Nutzung und Installation einer speziellen Software auf eigenen Endgeräten verpflichtet werden, sofern diese für die Durchführung der Prüfung erforderlich ist, sie die Integrität und Vertraulichkeit der genutzten Endgeräte zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und sie sich vollständig deinstallieren lässt. ²Der Einsatz eines an der Hochschule genutzten IT-Systems für E-Learning-Verfahren im Rahmen einer Online-Prüfung und die damit einhergehenden Datenverarbeitungen sind zulässig.*
- (3) *Die Information der Betroffenen erfolgt nach § 32 a Absatz 3 LHG; § 4 dieser Satzung bleibt im Übrigen unberührt.*
- (4) *¹Die Aufsicht bei Online-Prüfungssituationen wird hinsichtlich der Eingriffstiefe jener bei Prüfungssituationen in Präsenz nachempfunden. ²Die Aufsicht erfolgt in der Regel übersichtsweise mit Hilfe von Ansichten, in denen mehrere Personen gleichzeitig angezeigt werden („Split-Screen“) oder durch Umschalten zwischen einzelnen Personen, wobei diese jeweils nur für wenige Sekunden sichtbar sein dürfen („Durchblättern“). ³Individuelle Verdachtsüberprüfungen sind zulässig, sofern ihr Umfang verhältnismäßig ist; sie sind der betroffenen Person optisch anzuzeigen.*
- (5) *¹Bei einem vermuteten oder tatsächlichen Täuschungsversuch ist die betroffene Prüfungsteilnehmerin oder der betroffene Prüfungsteilnehmer ausschließlich getrennt*

anzusprechen. ²Sie oder er ist verpflichtet, auf Anforderung Gegenstände im Erfassungsbereich der Kamera vorzuzeigen, um deren Überprüfung zu ermöglichen. ³Alle Überprüfungen nach Satz 2 sind im Prüfungsprotokoll festzuhalten.

- (6) *Abweichend von § 15 Absatz 3 Satz 3 ist bei der Deltaprüfung nach § 2 Absatz 6 Satz 2 eine automatisierte Prüfungsbewertung nach Maßgabe von Artikel 22 Absatz 2 DSGVO und der Prüfungsordnung Deltaprüfung in ihrer jeweils gültigen Fassung zulässig.“*

Nr. 6 Änderungen des § 19 Immatrikulation

- a) In § 19 Absatz 1 Buchstabe n) wird das Wort „*Studiengängen*“ durch das Wort „*Studiengänge*“ ersetzt.
- b) In § 19 Absatz 1 Buchstabe r) wird das Wort „*mit*“ durch das Wort „*zu*“ ersetzt.
- c) In § 19 Absatz 1 Buchstabe s) Doppelbuchstabe bb) werden die Wörter „*die/der*“ durch das Wort „*die*“ ersetzt.

Nr. 7 Änderungen des § 22 Prüfungsanmeldung für Hochschulzugangsprüfungen

- a) In § 22 Absatz 1 wird nach den Wörtern „*Im Rahmen der*“ das Wort „*vorläufigen*“ eingefügt und die Wörter „*zur Anmeldung*“ durch die Wörter „*eines Termins*“ ersetzt.
- b) In § 22 Absatz 2 werden die Wörter „*eine verbindliche Anmeldung*“ durch die Wörter „*ein Antrag auf Zulassung*“ ersetzt.
- c) In § 22 Absatz 2 Buchstabe c) wird nach dem Wort „*Eignungsprüfung*“ das Wort „*Angaben*“ eingefügt.

Nr. 8 Änderung des § 23 Externenprüfung

In § 23 Absatz 1 Buchstabe a) wird das Wort „*Familiennamen*“ durch das Wort „*Familienname*“ ersetzt.

Nr. 9 Änderung des § 26 Löschfristen

In § 26 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „*Prüfungsverfahrens*“ durch die Wörter „*Prüfungs- oder Ordnungsverfahren*“ ersetzt.

ARTIKEL 2 INKRATFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten sowie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (Datenschutzsatzung) tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in den

„Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft.

ARTIKEL 3 NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG

Die Präsidentin der DHBW wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten sowie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (Datenschutzsatzung) in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung nach dem Inkrafttreten dieser Ersten Änderungssatzung neu bekannt zu machen.

Stuttgart, den 11. März 2022



Prof. Dr. Martina Klärle
Präsidentin